

Szenarion A ab 23.08.2020

Schuleigener Hygieneplan nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1 PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus kann eine indirekte Übertragung über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt kommen, *nicht ausgeschlossen werden*.

Wichtigste Maßnahmen

- **Abstandsgebot:** Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten, wo immer dies möglich ist. Dies gilt für das gesamte Schulgebäude einschließlich Sekretariat und Lehrerzimmer. Innerhalb der Kohorten (Klassenstufe 1, Klassenst. 2, Klassenst. 3, Klassenst. 4) kann das Abstandsgebot unterschritten werden, z.B. im Unterrichtsraum. Auf den Fluren ist in Szenario A (alle Kinder haben Präsenzunterricht) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Pflicht!
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Gründliche Händehygiene**

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/handewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.

Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme kann für den Eigengebrauch von zu Hause mitgebracht werden. Den Kindern wird vor Unterrichtsbeginn und nach Pausenende ausreichend Zeit gegeben, sich die Hände zu waschen. Diese Maßnahme wird von den unterrichtenden Lehrkräften beobachtet!

Handdesinfektion ist im Normalfall nicht notwendig. Sollte dies doch der Fall sein, steht ein Desinfektionsmittelspender im Foyer, im Lehrerzimmer und im Büro des Schulleiters. Die Nutzung eines Desinfektionsmittels ist nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters erlaubt!

- **Bei Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben *und die Schule informieren*.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.

- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- *Obwohl eine Übertragung des COVID-19-Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, soll das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden.*

2 RAUMHYGIENE: KLASSENÄRUME, FACHÄRUME, AUFENTHALTSÄRUME, VERWALTUNGSÄRUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Diesen Abstand unterschreiten die Klassen lediglich im Unterricht, da dort sonst nicht genügend Tische im Raum Platz finden. Auch in der Mensa werden sich Kinder derselben Kohorte näher kommen.

Die Kinder betreten und verlassen den Klassenraum. Die Sitzordnung ist täglich zu dokumentieren, da im Falle eines Coronaausbruchs die Dokumentation unverzüglich zwecks Nachverfolgung an das Gesundheitsamt geht.

Eine sorgfältige tägliche namentliche Dokumentation der erkrankten Kinder erfolgt, wie gewohnt, im Klassenbuch sowie in den AG-Heften und in den Ganztags-Anwesenheitslisten.

In der Schule herrscht Rechtsverkehr. In einigen Bereichen der Flure sind nach Möglichkeit überzählige Tische und Stühle in der Mitte aufgereiht, um diese Verkehrsregel praktisch zu unterstützen.

Die WCs werden von den Kindern einzeln aufgesucht. Zur Einhaltung dieser Maßnahme geht jedes Kind mit einer Wäscheklammer zur Toilette und macht an einem Schild an der Tür mit der Klammer kenntlich, dass der Raum besetzt ist. Alle Toilettenräume sind mit Einmalhandtuchspendern und Seife ausgestattet. *Sofern keine selbstschließenden Wasserhähne vorhanden sind oder Einhebel-Waschtischarmaturen mit dem Ellbogen bedient werden können, wird empfohlen die Wasserhähne nach dem Abtrocknen der Hände mit dem (benutzten) Einmalhandtuch zu schließen.*

Jede Klasse hat einen zugewiesenen Ein- und Ausgang. Hierbei werden die Notausgänge einbezogen.

Jede Pausenaufsicht – wir arbeiten mit vier Aufsichtspersonen für 4 Kohorten – empfängt ihre Kohorte am entsprechenden Ausgang. Die Aufsicht geht dann mit der Kohorte zum vorgeplanten Ort der Pause (die Aufteilung ist am Aufsichtsplan verschriftlicht). Am Pausenende geht die Kohorten wieder zu ihrem Eingang, um von der dann unterrichtenden Lehrkraft abgeholt zu werden. In Regenspauzen bleiben die unterrichtenden Lehrkräfte in den Klassen.

Die Räume sind regelmäßig alle 45 Minuten und vor allem während der Pausen mittels weit geöffneter Fenster zu durchlüften. Die Klassenraumtüren bleiben in den Pausen weit geöffnet (evtl. Stuhl davor stellen), um auch die Flure in die Belüftung einzubeziehen. Hierfür ist die jeweilige Lehrkraft verantwortlich.

3 Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung

unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz. Die Reinigungsmaßnahmen sind durch die Samtgemeinde mit der Reinigungsfirma aktuell abgesprochen und angepasst worden. es erfolgt eine engere Kontrolle durch die Samtgemeinde. Offenkundige Nachlässigkeiten werden umgehend an das Sekretariat gemeldet und an den Hausmeister resp. die Samtgemeinde weitergeleitet.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen *tensidhaltigen* Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

Dies sind zum Beispiel:

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle sonstigen Griffbereiche.

Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzern nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.

Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen oder Kurse an einem Tag nacheinander genutzt werden ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend. Ein individuelles Abwischen der Tische aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen (keine Desinfektion).

Zu den besonderen Maßnahmen bei der Durchführung von Sportunterricht ist allen Sportlehrkräfte am 22.06.2020 der „Niedersächsische Rahmenhygieneplan Corona Schule – Ergänzungen Sportunterricht“ vom 19.06.2020 per Mail zugesendet worden. Diese Vorgaben gelten weiterhin und sind zu beachten!

4 KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind grundsätzlich zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

5 INFEKTIONSSCHUTZ BEI DER BESCHULUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN MIT EINEM BEDARF AN SONDERPÄDAGOGISCHER UNTERSTÜTZUNG

5.1 Unterschreitung des Mindestabstandes

Bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes z. B. in folgenden Situationen erforderlich und zulässig sein:

- Unterstützung bei der Körperpflege (z. B. Händewaschen, Naseputzen, Toilettengang)*
- Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung/Essen*
- Hilfe und Unterstützung in unterrichtlichen Situationen (z. B. Arbeitsplatz aufsuchen, Aufgabenstellung bearbeiten)*
- Hilfe und Unterstützung beim Ausführen von Bewegungsabläufen*
- Therapeutische Maßnahmen*

Für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten Sehen und Hören kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes z. B. in folgenden Unterrichtssituationen erforderlich und zulässig sein:

- im Rahmen der Kommunikation, z. B. Lormen
- bei Unterstützung in Bezug auf die Orientierung im Raum

Die Situationen, in denen es zu Nähe kommt, sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

5.2 Verwendung von Masken und Schutzhandschuhen

Das prophylaktische Tragen von FFP2-Masken oder Mund-Nasen-Bedeckung wird nicht empfohlen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen hygienisch-infektiologischen Situationen, die mit der Durchführung der sonderpädagogischen Unterstützung verbunden sind, kann, zum Beispiel in Abhängigkeit des Förderschwerpunktes, für das beschäftigte Personal das Tragen von Masken insbesondere aus Gründen des Arbeitsschutzes angezeigt sein. Details wären im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz zu klären.

Sollte situationsbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung von Beschäftigten getragen werden, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten. Diese sind unter dem Link <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html> aufgeführt.

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

6 INFEKTIONSSCHUTZ BEIM MUSIZIEREN

Die Regelungen der „Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus“ zur Durchführung von Gesangs- und Orchester-aufführungen sowie der Rundverordnung der NLSchB zur „Anwendung der Niedersächsi-schen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus“ bezüglich Chor- oder Orchesterproben im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschule sind zu beachten. Im Übrigen gilt Folgendes:

Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsri-sikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung in Räumlichkeiten nicht stattfinden, solange kein für Unterricht praktikables Hygienekonzept vorliegt, das den Infekti-onsschutz gewährleistet. Im Freien ist das Singen mit 2m Abstand möglich.

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nur unter Berücksichtigung der in der „Stellungnahme zum Spielbetrieb der Orchester während der COVID-19 Pandemie“ von 07.05.2020 genannten „Spezifische Empfehlungen für Musikergruppen mit Blasinstrumenten mit Aerosolproduktion und Tröpfchenbildung“ (S. 10 - 11) erfolgen. Beim Musizieren mit an-deren Instrumenten sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln (Mindestabstand von 1,5 m) beim Musizieren ausreichend und einzuhalten.

7 INFEKTIONSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Min-destabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegen-seitigen Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herz-druckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

8 MELDEPFLICHT

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Die „Rundverfügung 1-2020 der NLSchB - Verfahren und Meldepflichten bei Coronavirus (SARS-CoV-2)“ vom 06.03.2020 ist zu beachten.

9 VERHALTEN BEIM AUFTRETEN VON SYMPTOMEN

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

1. Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).

2. Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.

3. Bei schwererer Symptomatik (Fieber ab 38,5°C oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist) sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Kinder, die diese Symptome zeigen, werden in der Schule isoliert und müssen umgehend abgeholt werden. Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

10 WIEDERZULASSUNG

Über die Wiederzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der "Kriterien zur Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. aus der häuslichen Isolierung" des Robert Koch-Instituts (RKI), die auch für den Bereich der Schulen angewandt werden (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.htmlhttps://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html)

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

11 ZUTRITTSBESCHRÄNKUNGEN

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund erfolgen. Kontaktdaten dieser Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Schule sind möglichst zu dokumentieren, z. B. in einem Besucherbuch.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt.

Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten.